

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.46 vom 6. Juli 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2015.46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2015.46)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.46 du 6 juillet 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.46 del 6 luglio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Der angefochtene Entscheid ist dem Beschwerdeführer am 17. Juli 2015 zugestellt worden; die am 24. Juli 2015 bei der Post aufgebene Beschwerde ist somit rechtzeitig erhoben worden. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG; SG 230.100]).

Mit der betriebsrechtlichen Beschwerde können Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamts angefochten werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG; Cometta/Möckli, in: Basler Kommentar SchKG I, 2. Auflage 2010, Art. 17 N 15 ff.). Dabei sind vollstreckungsrechtliche und materiell-rechtliche Fragen auseinander zu halten. Nur die ersteren unterliegen der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Für die materiell-rechtlichen Fragen ist das Gericht anzurufen (Cometta/Möckli, a.a.O., Art. 17 N 9 ff.). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG; im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG).

### **E. 2**

2.1 Eine Beschwerde hat Anträge, das heisst konkrete Rechtsbegehren, zu enthalten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage 2013, Art. 321 N 14; aus der Rechtsprechung vgl. etwa Entscheid des Obergerichts Zürich vom 8. Februar 2012, PP110025 E. 4.a). Neue Anträge, die von jenen im vorinstanzlichen Verfahren abweichen, sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen. Es gilt mithin ein Verbot neuer Rechtsbegehren (Art. 326 ZPO; vgl. BGer 5A\_14/2015 E. 3.2; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 326 N 3). Weiter ist in der Beschwerdebegründung darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Der Beschwerdeführer muss erklären, weshalb der vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten aus seiner Sicht unrichtig ist, und es wird vorausgesetzt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar ZPO, 2. Auflage 2013, Art. 321 N 4; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375 f.; BGer 5A\_292/2012 vom 10. Juli 2012 E. 1.3). Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an die Substantiierungs- und Behauptungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, so muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss sagen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BEZ.2013.73 vom 24. Januar

2014 E. 2). Auf Rechtsmittel mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ist nur ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Beschwerdeführer in der Sache verlangt. Rechtsbegehren sind dabei im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 622; BGer 4A\_35/2015 E. 3.2; BGer 5A\_481/2014 E. 2.1; vgl. auch Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage 2013, Art. 221 N 38).

2.2 Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde zunächst aus, die Entscheibegründung der unteren Aufsichtsbehörde sei ■ nicht nachvollziehbar, eher irreführend ■: Seine Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde habe sich nicht gegen die Pfändung gerichtet und es habe auch keine polizeiliche Vorladung gegeben. Diese beiden Punkte hat der Beschwerdeführer ■ entgegen seiner Darstellung ■ vor der unteren Aufsichtsbehörde zwar durchaus gerügt (vgl. Beschwerde vom 17. Juni 2015 an die untere Aufsichtsbehörde); im vorliegenden Beschwerdeverfahren hält er daran aber nicht mehr fest. Auf diese beiden Punkte ist deshalb nicht einzugehen.

2.3 Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, seine Beschwerde richte sich gegen die ■ Verantwortungslosigkeit ■ des Betreibungsamts: Zum einen sei der Wortlaut des Pfändungsprotokoll falsch, da ein anderer Beamter eine rückwirkende Gültigkeit bestimmt habe, von welcher der unterschreibende Beamte keine Kenntnis habe. Zum anderen habe der Betreibungsbeamte die Auszahlung der Pension blockiert, ohne ihn zu informieren.

Die erste Behauptung des Beschwerdeführers, wonach der unterschreibende Betreibungsbeamte nicht derjenige sei, der die rückwirkende Gültigkeit bestimmt habe, hat der Beschwerdeführer bereits vor der unteren Aufsichtsbehörde ■ in etwas anderer Form ■ gemacht. Dabei hat er angegeben, aus einem Telefonat müsse er folgern, dass der unterschreibende Beamte für den Inhalt der Pfändungsurkunde nicht verantwortlich sei (vgl. Beschwerde vom 17. Juni 2015 an die untere Aufsichtsbehörde). Die untere Aufsichtsbehörde hat in ihrem Entscheid zu diesem Vorbringen ausgeführt, dass die Anwesenheit irgendeines Betreibungsbeamten genüge, um das Pfändungsprotokoll aufzunehmen; ein Anspruch auf einen spezifischen Betreibungsbeamten bestehe nicht [angefochtener Entscheid, Erwägung c]). In der vorliegenden Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde wiederholt der Beschwerdeführer einfach seine Behauptung, ohne einen Antrag zu stellen und sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Damit genügt er den in E. 2.1 dargelegten Anforderungen an die Begründungspflicht nicht.

Die zweite Behauptung des Beschwerdeführers, wonach der Betreibungsbeamte die Auszahlung der Pensionskassenleistungen blockiert habe, ohne ihn zu informieren, hat der Beschwerdeführer ebenfalls bereits vor der unteren Aufsichtsbehörde getätigt (vgl. Beschwerde vom 17. Juni 2015 an die untere Aufsichtsbehörde). Dazu hat die untere Aufsichtsbehörde in ihrem Entscheid ausgeführt, dass der Beschwerdeführer damit keinen Antrag stelle und auch keine konkrete Rüge erhebe. In diesem Punkt ist sie auf die Beschwerde nicht eingetreten (angefochtener Entscheid, Erwägung b). In der vorliegenden Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, seine Behauptung zu wiederholen. Damit kommt er seiner Begründungspflicht auch in diesem Punkt nicht nach.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.